

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshalle Relsberg



Nutzungsentgelte ab 01.01.2021

Gemäß §8, Satz 1 der Benutzungsordnung werden folgende
Nutzungsentgelte festgelegt:

Auswärtige:

- Benutzung kleiner Saal inkl. Nebenräume* 75,00 € zzgl. Nebenkosten
- Benutzung Halle inkl. Nebenräume* 110,00 € zzgl. Nebenkosten

Benutzung bei Trauerfeiern

- Benutzung kleiner Saal inkl. Nebenräume* 55,00 € zzgl. Nebenkosten
- Benutzung Halle inkl. Nebenräume* 80,00 € zzgl. Nebenkosten

Einheimische:

- Benutzung kleiner Saal inkl. Nebenräume* 50,00 € zzgl. Nebenkosten
- Benutzung Halle inkl. Nebenräume* 80,00 € zzgl. Nebenkosten

Benutzung bei Trauerfeiern

- Benutzung kleiner Saal inkl. Nebenräume* 40,00 € zzgl. Nebenkosten
 - Benutzung Halle inkl. Nebenräume* 60,00 € zzgl. Nebenkosten
- *(beinhaltet Toiletten, Flur und Küche)

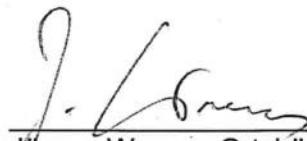
Nebenkostenpauschale für Wasser und Abwasser 10,50 €

Strom und Gas werden nach Verbrauch berechnet.

Als Kautions werden pauschal 100,00 € festgelegt. Evtl. Beschädigungen werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

Relsberg, den 04.11.2020




Jürgen Werner, Ortsbürgermeister

Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshalle Relsberg

§1 Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde Relsberg ist Eigentümerin der Dorfgemeinschaftshalle.
2. Die Dorfgemeinschaftshalle wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des jährlichen Nutzungsplanes für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Nichteinwohnern kann die Benutzung gestattet werden, sofern hierdurch die örtlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle ist beim Ortsbürgermeister bzw. Vertreter unter Angabe des Nutzungszwecks und des Nutzungstermins zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Hiervon ausgenommen sind Beerdigungen. Eine Nutzungserlaubnis für Dritte wird nur erteilt, wenn Vereinstermine nicht tangiert werden.
4. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Dorfgemeinschaftshalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und der damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Aus wichtigen Gründen kann eine bereits erteilte Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
6. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von der Dorfgemeinschaftshalle machen und/oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen. Die Feststellung erfolgt durch den Ortsgemeinderat.
7. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Dorfgemeinschaftshalle aus Gründen der Pflege, wegen Unterhaltungsmaßnahmen, aus sicherheitstechnischen Gründen oder aus Gründen, die eine Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle unmöglich machen, vorübergehend ganz oder teilweise, auch kurzfristig zu schließen.
8. Maßnahmen nach Ziffer 5-7 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§2 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Ortsbürgermeister, bei dessen Verhinderung durch die Ortsbeigeordneten ausgeübt. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann auch ein Beauftragter bestellt werden. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

§3 Abnahme von Getränken

Der Benutzer verpflichtet sich, die bei seiner Veranstaltung benötigten Getränke (alkoholische und alkoholfreie Biere und Biermischgetränke einschließlich Weizenbier und Malztrunk) von dem durch die Vertragsbrauerei autorisierten Vertragshändler zu beziehen. Andernfalls muss mit einer Konventionalstrafe gerechnet werden, die vom Nutzer zu zahlen ist. Hiervon ausgenommen sind Privatveranstaltungen.

§4 Umfang der Nutzung

Eine Übertragung oder Abtretung der zugeteilten Benutzerzeiten an Dritte ist ausgeschlossen.

§5 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen oder Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
 - a) Die Benutzer müssen die Dorfgemeinschaftshalle pfleglich behandeln und bei der Nutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anwenden. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen.
 - b) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
 - c) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
 - d) Beschädigungen oder Entwendungen von Einrichtungsgegenständen während der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragtem zu melden.
2. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters bzw. dessen Beauftragten.
3. Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle ist der Schlüssel beim Ortsbürgermeister oder dem 1. Beigeordneten oder deren Beauftragten abzuholen und dort wieder abzugeben. Dauernutzern, wie z.B. Verein mit regelmäßiger Nutzung, kann ein Zweitschlüssel überlassen werden. Eine Weitergabe dieses Schlüssels an Dritte ist untersagt.
4. Durch geeignete Maßnahmen ist von den Nutzern zu verhindern, dass Unbefugte die Dorfgemeinschaftshalle betreten können.
5. Die für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen, wie Tageskonzession gem. §12 Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzung, GEMA usw. sind vom Nutzer selbst einzuholen und zu zahlen.
6. Die Nutzer haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen, soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
7. Veranstaltungen und Bewirtung im Außenbereich sind ab 22 Uhr untersagt, sofern keine Ausnahmegenehmigung eingeholt wurde.
8. In allen Räumen der Dorfgemeinschaftshalle gilt absolutes Rauchverbot.
9. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor Beginn der Inanspruchnahme befunden haben; d.h.:
 - die Dorfgemeinschaftshalle einschließlich der Nebenräume ist besenrein zu hinterlassen, ggf. auch nass zu reinigen.
 - das Mobiliar ist zu reinigen und an den hierzu vorgesehenen Stellen zu stapeln.
 - Küche und Küchengeräte sowie die Zapfanlage und der Tresen sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Vorräte sind aus den Kühl- und Gefriergeräten zu entfernen.
 - Geschirr und Gläser und sonstige Gegenstände sind gereinigt in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen.
 - fehlende oder beschädigte Gegenstände sind vom Nutzer nach Ende der Veranstaltung unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter zu melden. Die Wiederbeschaffungskosten werden Nutzer in Rechnung gestellt.
 - Müll ist vom Nutzer zu entsorgen.
 - die Zugänge zur Dorfgemeinschaftshalle, die Hoffläche und Außenanlage sind vom Nutzer ggf. zu säubern. Evtl. Beschädigungen sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter zu melden.
 - Die ordnungsgemäße Rückgabe der Dorfgemeinschaftshalle mit sämtlichen Nebenflächen sowie der Zugangsschlüssel hat spätestens am zweiten Werktag nach Beendigung der Nutzungszeit zu erfolgen.

Die Rückgabefrist kann wegen anderweitigen Nutzungsterminen auf einen Kalendertag verkürzt werden. Eine Änderung der Rückgabefrist wird dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt.

§6 Ordnung bei Veranstaltungen

Nichteingetragene Vereine, Verbände, Firmen und private Nutzer haben beim Antrag auf Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle eine für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestellen, die der Ortsgemeinde gegenüber namentlich zu benennen ist. Bei eingetragenen Vereinen liegt die Verantwortlichkeit beim Vorstand oder dem ihn entsprechend der Vereinssatzung vertretenden Vereinsmitglied. Die verantwortliche Person hat dafür einzustehen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die Verpflichtungen nach §5 dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

§7 Nutzungsantragsverfahren, -erlaubnis, -versagung

1. Der Antrag auf Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle ist beim Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter schriftlich zu stellen. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin unter Angabe des Nutzungszwecks dem Ortsbürgermeister/Vertreter vorgelegt werden. Eine kurzfristige Antragstellung für Feierlichkeiten anlässlich einer Bestattung ist möglich.
Die Nutzungstermine der Vereinsgemeinschaft sind in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Die Nutzungserlaubnis wird innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages durch Ausfertigung einer Nutzungsvereinbarung erteilt, falls der beantragte Termin noch verfügbar ist.
3. Die Nutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn
 - a) die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung Schäden an Gebäude oder Einrichtung entstehen,
 - b) der Antragsteller bei früheren Nutzungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen hat,
 - c) der Antragsteller diese Benutzungsordnung nicht anerkennt,
 - d) die Dorfgemeinschaftshalle für die beantragte Nutzung nicht geeignet erscheint,
 - e) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Die Versagung der Erlaubnis oder Nutzungseinschränkungen werden dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Versagungsgründe mitgeteilt.

4. Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann bei nachträglichem Bekanntwerden von Ausschlussgründen kurzfristig widerrufen werden.

§8 Benutzungsgebühren

1. Die Ortsgemeinde erhebt gemäß der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Gebühren und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt. Die Benutzungsgebühr ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Lauterecken-Wolfstein unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.
2. Die Nutzungsentgelte für die Vereine der Vereinsgemeinschaft werden in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung geregelt.

§9 Haftung

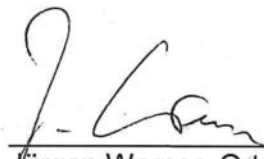
1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer die Dorfgemeinschaftshalle mit Nebengebäuden und Hoffläche in dem Umfang, wie er in der Nutzungsvereinbarung bewilligt ist und unter Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Schadhafte Gegenstände oder Geräte dürfen, soweit sie als solche erkennbar sind, nicht in Betrieb genommen werden.
2. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen. Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass die zum Gebäude führenden Wege und Zugänge nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt oder gestreut sind. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §836 BGB bleibt hiervon unberührt.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten, an den Zugangswegen, Außenanlagen und der Hoffläche durch die Benutzung entstehen. Dem Benutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
4. Mit der Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftshalle erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Relsberg, den 04.11.2020




Jürgen Werner, Ortsbürgermeister